

Änderungen im Gesellschaftsrecht: Inkrafttreten und wichtige Übergangsbestimmungen



von
Christian Christen

DAS SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFTSRECHT IST IM FLUSS. DER NACHFOLGENDE ÜBERBLICK ÜBER DIE DAS INKRAFTTRETEN DER LAUFENDEN GESETZGEBUNGSPROJEKTE SOWIE DIE DARIN VORGEGEHENEN ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN SOLL DAZU BEITRAGEN, DIE ÜBERSICHT ZU BEHALTEN.

Selbst gestandene Juristen bekunden Mühe mit dem Tempo, der zeitlichen Abfolge und der Methode, mit welcher das schweizerische Gesellschaftsrecht zur Zeit reformiert wird. Letztere wurde auch schon als «Huckepackverfahren» und «Gesetzgebung auf der Überholspur» bezeichnet, durch welche das Gesellschaftsrecht zum «*moving target*» zu werden drohe. Dies durchaus berechtigterweise.

Revisionsrecht

Der ursprüngliche, aus dem Jahre 1998 stammende Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision enthielt als grundsätzlichen Regelungsgegenstand die Rechnungslegung durch die Unternehmen, deren Pflicht, ihre Abschlüsse prüfen zu lassen (Revisionspflicht) sowie die Anforderungen an die Abschlussprüfer (Revisionsstellen). Diese Materie wurde in der Folge in mehrere Teilprojekte aufgesplittet. Mittlerweise besteht ein Entwurf zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren (RAG). Dessen Bestimmungen über die Organisation der neu zu schaffenden Revisionsaufsichtsbehörde sind per 1. November 2006 vorgezogen in Kraft gesetzt worden.

Als Ganzes soll das Gesetz gemäss EJPD voraussichtlich ab **1. Januar 2008** gelten. Revisoren sind gehalten, bis vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Begehren um Zulassung einzureichen. Die fristgerechte Einreichung des Gesuches wird hernach schriftlich bestätigt und der betreffende Revisor darf dann bis zum Zulassungsentscheid einstweilen weiterhin Revisionsdienstleistungen erbringen.

Als Ganzes soll das Gesetz gemäss EJPD voraussichtlich ab **1. Januar 2008** gelten. Revisoren sind gehalten, bis vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Begehren um Zulassung einzureichen. Die fristgerechte Einreichung des Gesuches wird hernach schriftlich bestätigt und der betreffende Revisor darf dann bis zum Zulassungsentscheid einstweilen weiterhin Revisionsdienstleistungen erbringen.

Neue Rechnungslegungsvorschriften

Die Revision des Rechnungslegungsrechts wird im OR an der Stelle der bisherigen allgemeinen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR) integriert. Der Umstand, dass die revidierten Buchführungsbestimmungen auch die Spezialnormen des

Inhalt

	Seite
Änderungen im Gesellschaftsrecht	1
Zur Kleinen Aktienrechtsrevision	3
Neuerungen im Revisionsrecht	5
Neuerungen im Stiftungsrecht	7
Die neue Schweizer GmbH: Eine Alternative zur AG	8

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung

Aktienrechts betreffend Geschäftsbericht (Art. 662 ff. OR) ersetzen, wurde zum Anlass genommen, die Rechnungslegungsrechtsrevision der laufenden Aktienrechtsrevision aufzupropfen. Als Grundsatz sehen die Übergangsbestimmungen des Entwurfs der Aktienrechtsrevision eine zweijährige Übergangsfrist vor, während welcher sich Aktiengesellschaften an das neue Recht anpassen können. Entsprechendes gilt nun auch für die Rechnungslegungsvorschriften.

Gemäss EJPD soll die Botschaft zum revidierten Aktien- und Rechnungslegungsrecht bis Ende 2007 erscheinen, was angesichts der notwendigen, umfangreichen Überarbeitung des Vorentwurfs – gerade auch in steuerlicher Hinsicht – als ehrgeiziger Terminplan erscheint. Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist wohl nicht vor 2009 zu rechnen.

Umfassende Revision des GmbH-Rechts und Kleine Aktienrechtsrevision

Die Neuregelung der Revisionspflicht für die Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, GmbH und Genossenschaft wurde dem fahrenden Zug der Revision des Rechts der GmbH angehängt. Die Revisionsvorlage zur umfassenden Neuregelung des Rechts der GmbH enthält

zudem weitere Anpassungen im OR, so solche betreffend AG (welche ebenso gut im Rahmen der oben bereits erwähnten Aktienrechtsrevision erfolgen könnten), Genossenschaft, Handelsregister und Firma (so wird der Gesetzesentwurf auch als OR-Änderung betreffend «GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht» bezeichnet).

Das EJPD geht davon aus, dass das neue Gesetz am **1. Januar 2008** in Kraft treten wird. GmbHs soll zwei Jahre Zeit eingeräumt werden, ihre Statuten und Reglemente dem revidierten Recht anzupassen. Ebenso haben Aktiengesellschaften und Genossenschaften zwei Jahre nach Inkrafttreten des Rechts Zeit, ihre Firma dem neuen Recht anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist passt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen an, wobei gemäss dem Entwurf der ebenfalls revidierten Handelsregisterverordnung (dazu nachfolgend) eine Rechtseinheit nach diesem Zeitpunkt erst wieder Statutenänderungen anmelden kann, wenn sie vorher um Anpassung ihrer Statuten an das neue Recht hinsichtlich ihrer Firma ersucht hat.

Revision der Handelsregisterverordnung

Die vorerwähnten, im Zuge der GmbH-Revision erfolgenden OR-Anpassungen,

so namentlich jene betreffend Handelsregister (Art. 927 ff. OR), haben eine Totalrevision der geltenden Handelsregisterverordnung notwendig gemacht, welche auf den **1. Januar 2008** in Kraft treten soll.

Erfreulicherweise sieht der Entwurf – ohne eine entsprechende Übergangsfrist – vor, dass nunmehr sämtliche Kantone die Einträge im Hauptregister im Internet unentgeltlich zur Verfügung stellen. Um die neu zulässigen Anmeldungen in elektronischer Form zu ermöglichen, müssen die Handelsregisterämter gemäss Entwurf innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung in der Lage sein, elektronische Anmeldungen zu verarbeiten. Vorschriften der revidierten Handelsregisterverordnung zum Inhalt des Handelsregistereintrags finden grundsätzlich nur auf nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgende Eintragungen Anwendung.

Fazit

Das althergebrachte Juristensprichwort «Gesetzeskenntnis erleichtert die Rechtsfindung ungemein!» erlangt in der laufenden, zersplitterten Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechts ungeahnte Bedeutung. Bei letzterer ist zur Rechtsfindung gar die Kenntnis der Gesetzesentwürfe unabdingbar. ■